

WASSERVERSORGUNGSGES-REGLEMENT

DER POLITISCHEN GEMEINDE KILCHBERG

vom 23. Juni 2009

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 1.2 Sprachform.....	4
Art. 1.3 Versorgungsgebiet	4
Art. 1.4 Rechtsverhältnis.....	4
2. ORGANISATION UND VERWALTUNG	4
Art. 2.1 Rechtsform	4
3. AUFGABEN	4
4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	4
Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	4
Art. 4.2 Versorgungsanlagen	4
Art. 4.3 Leitungsnetz	5
Art. 4.4 Erstellung der Leitungen	5
Art. 4.5 Hydrantenanlagen	5
Art. 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
Art. 4.7 Öffentliche Laufbrunnen.....	5
Art. 4.8 Beanspruchung von Privatgrund.....	5
5. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	5
Art. 5.1 Definition.....	5
Art. 5.2 Erstellung.....	5
Art. 5.3 Ausführung	5
Art. 5.4 Technische Vorschriften.....	6
Art. 5.5 Durchleitungsrechte	6
Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	6
Art. 5.7 Unterhalt.....	6
Art. 5.8 Stilllegung.....	6
6. HAUSINSTALLATIONEN	6
Art. 6.1 Erstellung.....	6
Art. 6.2 Abnahme	6
Art. 6.3 Kontrolle, Zutritt.....	6
Art. 6.4 Technische Vorschriften.....	6
Art. 6.5 Unterhalt.....	6
7. WASSERABGABE.....	7
Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung.....	7
Art. 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe	7
Art. 7.3 Anschlussgesuch	7
Art. 7.4 Haftung der Wasserbezüger	7
Art. 7.5 Wasserableitungsverbot.....	7
Art. 7.6 Unberechtigter Wasserbezug.....	7
Art. 7.7 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	7
Art. 7.8 Anschlusspflicht.....	7
Art. 7.9 Wasserabgabe für besondere Zwecke	7
Art. 7.10 Wasserverluste in Hausinstallationen	7
8. VERBRAUCHSMESSUNG.....	8
Art. 8.1 Einbau	8
Art. 8.2 Standort.....	8
Art. 8.3 Haftung	8
Art. 8.4 Technische Vorschriften.....	8
Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung.....	8
Art. 8.6 Störungen.....	8
Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler	8
Art. 8.8 Bauwasser / übrige Wasserabgabe	8

9. FINANZIERUNG	8
Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit	8
Art. 9.2 Kostendeckung	8
Art. 9.3 Kostentragung für Neuerschliessungen	9
Art. 9.4 Kostentragung der Hausanschlussleitungen	9
Art. 9.5 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen	9
10. GEBÜHREN	9
Art. 10.1 Festsetzung	9
Art. 10.2 Anschlussgebühr	9
Art. 10.3 Anschlussgebühr Bemessung	9
Art. 10.4 Benützungsg Gebühr	9
Art. 10.5 Grundgebühr	9
Art. 10.6 Mengengebühr	9
11. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 11.1 Zuwiderhandlungen	9
Art. 11.2 Rechtsmittel	9
Art. 11.3 Inkrafttreten	9
Art. 11.4 Revision	10

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Durch dieses Reglement wird der Bau, der Betrieb, der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Grundeigentümern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 1.2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1.3 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher.

Art. 1.4 Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern / Baurechtsnehmer untersteht dem öffentlichen Recht.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 2.1 Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Werkkommission.

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die finanziellen Befugnisse sind in der Gemeindeordnung geregelt.

3. AUFGABEN

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den zugehörigen Tarifbestimmungen.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Sie führt einen Leitungskataster und erstellt einen Wasserversorgungs-Übersichtsplan.

Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes.

4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Art. 4.2 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen und Anlagen (inkl. Fernwirkanlage und Betriebswarte).

Art. 4.3 Leitungsnetz

Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung umfasst die Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) erstellt.

Art. 4.4 Erstellung der Leitungen

Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 4.5 Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Art. 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

Art. 4.7 Öffentliche Laufbrunnen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung.

Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4.8 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

5. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 5.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation.

Art. 5.2 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht genommen wird.

Art. 5.3 Ausführung

Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung zulasten der Eigentümer erstellt.

Art. 5.4 Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Hauptleitung einzubauen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten.

Art. 5.5 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung bis und mit Anschluss an die Hauptleitung stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 5.7 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung von der Hauptleitung bis und mit Hauptabstellorgan im Gebäude wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten zulasten des Eigentümers unterhalten und erneuert.

Unregelmässigkeiten oder Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung umgehend mitzuteilen.

Art. 5.8 Stilllegung

Hausanschlussleitungen welche nicht mehr in Betrieb sind werden von der Wasserversorgung zulasten des Eigentümers von der Hauptleitung abgetrennt.

6. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 6.1 Erstellung

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach der Hauseinführung. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 6.2 Abnahme

Die Abnahme der Hausinstallation erfolgt durch die Wasserversorgung.

Die Abnahme entbindet den Installateur nicht von der Haftung.

Art. 6.3 Kontrolle, Zutritt

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 6.4 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 6.5 Unterhalt

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

7. WASSERABGABE

Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7.2.

Art. 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 7.3 Anschlussgesuch

Bei Neu- und Umbauten ist der Wasserversorgung ein Gesuch im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und dem dazugehörenden Gebührenreglement.

Art. 7.4 Haftung der Wasserbezüger

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der Wasserversorgung zufügt.

Art. 7.5 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden.

Art. 7.6 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 7.7 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Art. 7.8 Anschlusspflicht

Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

Art. 7.9 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Wasserabgaben für besondere Zwecke bedürfen einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Art. 7.10 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf die Reduktion des Wasserverbrauchs.

8. VERBRAUCHSMESSUNG

Art. 8.1 Einbau

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Der Typ des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut.

Art. 8.2 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 8.3 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 8.4 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten einzuhalten.

Die Installationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen.

Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Eigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Zähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz, so gehen die Kosten zulasten des Grundeigentümers.

Art. 8.6 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben ist für die Festsetzung des Wasserzinses der Vorjahresverbrauch massgebend.

Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler

Zusätzliche Untermesser bei Liegenschaften mit Stockwerkeigentum oder dergleichen sind nach den Richtlinien des SVGW einzubauen und werden durch die Wasserversorgung nicht bewirtschaftet.

Art. 8.8 Bauwasser / übrige Wasserabgabe

Der Bezug von Wasser erfolgt in allen Fällen über einen Wasserzähler bzw. nach Verbrauch.

9. FINANZIERUNG

Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Die Finanzierung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

Art. 9.2 Kostendeckung

Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Benützungsggebühren
- Beiträge-Dritter
- Abgeltung Leistungen, Eigenleistungen und Leistungen für Dritte.

Art. 9.3 Kostentragung für Neuerschliessungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen und Hydrantenanlagen tragen die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Art. 9.4 Kostentragung der Hausanschlussleitungen

Sämtliche Erstellungskosten der Hausanschliessung sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 9.5 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen

Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

10. GEBÜHREN

Art. 10.1 Festsetzung

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Gebührenreglement geregelt.

Art. 10.2 Anschlussgebühr

Für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben (Einkauf in die bestehende Infrastruktur).

Art. 10.3 Anschlussgebühr Bemessung

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse des Wassermessers.

Bei Ersatzbauten erfolgt die Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 10.4 Benützungsg Gebühr

Die jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Art. 10.5 Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt einen Anteil der Fixkosten.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse des Wassermessers.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 10.6 Mengengebühr

Die Mengengebühr wird pro bezogene Wassermenge in Kubikmeter erhoben.

11. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11.1 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 11.2 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Werkkommission kann innert 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet – schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 11.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Wasserversorgung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16. Juni 1987.

Art. 11.4 Revision

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2009 genehmigt.

Für die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
<i>Dr. H-U. Forrer</i>	<i>B. Bürgisser</i>